

BGer 5P.359/2004 vom 30. September 2004

Bundesgericht, 2004-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.359_2004

FR: TF 5P.359/2004 du 30 septembre 2004

IT: TF 5P.359/2004 del 30 settembre 2004

Regeste

Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Wird in der gleichen Sache sowohl Berufung als auch staatsrechtliche Beschwerde erhoben, so ist in der Regel zuerst über die staatsrechtliche Beschwerde zu befinden, und der Entscheid über die Berufung ist auszusetzen (Art. 57 Abs. 5 OG). Im vorliegenden Fall besteht kein Anlass, anders zu verfahren.

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt als Verletzung der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) bzw. als Verletzung der Bestimmungen über den Freiheitsentzug (Art. 31 BV und 5 EMRK), er sei ohne entsprechenden Entscheid der zuständigen Behörde gegen seinen Willen in der PKO zurückbehalten worden. Die Missachtung dieser Garantien bedeutet in erster Linie eine Verletzung der Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung (Art. 397a ff. ZGB), die vor Bundesgericht mit Berufung geltend zu machen ist (BGE 115 II 129 E. 5a S. 131 in fine). Dass bei der Einweisung in die PKO allenfalls kantonale Verfahrensbestimmungen willkürlich verletzt worden wären, legt der Beschwerdeführer nicht substantiiert dar (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; BGE 119 Ia 197 E. d S. 201; 120 Ia 369 E. 3a ; 123 I 1 E. 4a; 127 III 279 E. 1c S. 282, mit Hinweisen ; 128 I 295 E. 7a S. 312). Ebenso wenig behauptet er, dass ihm die Verfassungs- und Konventionsgarantien einen weitergehenden Schutz gewähren als die Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung. Insoweit ist daher auf die staatsrechtliche Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Der Beschwerdeführer macht geltend, das Verwaltungsgericht stelle in tatsächlicher Hinsicht sinngemäss fest, er sei vom 21. Juli 2004 bis 24. Juli 2004 aufgrund eines mündlichen Entscheides der zuständigen Behörde in der Klinik zurückbehalten worden; dies widerspreche der Aktenlage, welche im Aufnahmeblatt des zuständigen Arztes keine mündliche Anordnung erwähne, und sei somit willkürlich. Mit seinen Vorbringen rügt der Beschwerdeführer im Ergebnis eine Aktenwidrigkeit. Kann aber eine Rechtsverletzung (hier die Verletzung der Art. 397a ff ZGB) mit Berufung an das Bundesgericht gezogen werden, so ist eine in diesem Zusammenhang erhobene Aktenwidrigkeitsrüge in diesem Rechtsmittel als offensichtliches Versehen im Sinne von Art. 63 Abs. 2 OG vorzutragen (BGE 96 I 193 E. 3 und 4 S. 197 ff.; 125 III 305 E. 2e Abs. 3 S. 311). Auf die staatsrechtliche Beschwerde kann demnach insoweit nicht eingetreten werden (Art. 84 Abs. 2 OG).

E. 4

Damit ist auf die staatsrechtliche Beschwerde insgesamt nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG). Der Praxis entsprechend ist jedoch von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen.

E. 5

Da sich die staatsrechtliche Beschwerde mangels zulässiger Rügen von Anfang an als aussichtslos erwiesen hat, kann dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht entsprochen werden (Art. 152 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.